

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	244.707.000,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	263.513.300,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-18.806.300,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-18.806.300,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	242.178.000,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	253.135.200,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-10.957.200,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.609.200,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.522.200,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.913.000,00 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.034.375.000,00 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.022.262.600,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.112.400,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.913.000,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 28.073.700,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf: 179.000.000,- EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf **630 v. H.**
- c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 €/je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,57 €/je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €

2. Gewerbesteuer auf **420 v.H.**

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.018,2 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 210.000.000 EUR*
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 186.949.000 EUR*
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 177.419.800 EUR*

* Die Höhe des Eigenkapitales wird erst mit der Eröffnungsbilanz festgestellt. Die Arbeiten am Entwurf der Eröffnungsbilanz dauern noch an. Damit sind Angaben noch nicht möglich.

§ 8 Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit und Geringfügigkeit; weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Abteilungsleiter der Stadtkasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblichkeits- und Wesentlichkeitsgrenzen, Nachtragspflicht
- 2.1. Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:

- a) Fehlbetrag im Ergebnishaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im **Ergebnishaushalt** ein **erheblicher** Fehlbetrag entstehen oder ein ausgewiesener Fehlbetrag sich **wesentlich** erhöhen wird.

Erheblich ist die Entstehung eines Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn er 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 EUR übersteigt.

Wesentlich ist die Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V, wenn diese 2 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes oder 6.000.000 EUR übersteigt.

b) Abweichungen im Finanzhaushalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass im **Finanzhaushalt** der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in **erheblichem** Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich **wesentlich** erhöhen wird.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V ist der Umfang, wenn er 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 EUR übersteigt.

Wesentlich ist eine Erhöhung der Deckungslücke, wenn diese 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen oder 6.000.000 EUR übersteigt.

c) Neue Aufwendungen (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V)

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt **bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen** bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen **erheblichen** Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für **Auszahlungen**.

Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer als 1 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzhaushaltes sind.

2.2. Ausnahme von der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung:

Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V nicht im Falle nur geringfügiger, unabweisbarer Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie geringfügiger unabweisbarer Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen.

Als geringfügig in diesem Sinne gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis 100.000 EUR im Einzelfall.

Geringfügig sind unabweisbare Auszahlungen und Aufwendungen für Instandsetzungen an Anlagen und Bauten bis 200.000 EUR im Einzelfall.

2.3. Erläuterungspflicht im Haushaltsplan

a) Verträge (§ 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu **erheblichen** Zahlungen verpflichten.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 EUR p. a. übersteigen.

b) Abschreibungen (§ 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: Abschreibungen, soweit sie **erheblich** von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.

Erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind Abweichungen von 50.000 EUR.

c) Erläuterung wesentlicher Ansätze (§ 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik)

In den Teilhaushalten sind ferner zu erläutern: **wesentliche** Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie ordentliche Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres **erheblich** abweichen.

Wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Ansätze ab 100.000 EUR.

Erheblich sind Abweichungen von mehr als 20 %.

2.4. Regelungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

a) Einzeldarstellung (§ 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik)

Die Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik sind im Haushaltsplan einzeln darzustellen für:

- immaterielle Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 50.000 EUR,
- unbewegliches Vermögen ab einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
- bewegliche Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR und
- Finanzanlagen ab einer Wertgrenze von 25.000 EUR.

b) Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik)

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **erheblicher** Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, **zumindest** durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 25.000 EUR.

c) Voraussetzungen und Ausnahmen zur Veranschlagung mehrjähriger Investitionen (§ 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.¹ Ausnahmen davon sind gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **geringer finanzieller Bedeutung** zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

Für die Veranschlagung mehrjähriger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR für die jeweilige Gesamtmaßnahme eine Kostenschätzung ausreichend. Damit ist die Pflicht zur Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik ausdrücklich nicht entbehrlich.

¹ Veranschlagung **mehrjähriger** Investitionen/Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig bei Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitenplan und Erläuterungen zu Art der Ausführung, gesamten Investitionskosten, voraussichtlichen Jahresraten, Angabe der Kostenbeteiligung Dritter, Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen.

2.5. Berichtspflichten

a) Verschlechterung eines Teilergebnishaushaltes (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen **wesentlich** verschlechtert.

Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 a) GemHVO-Doppik ist eine Verschlechterung im Teilhaushalt, wenn eine Abweichung von mehr als 100.000 EUR prognostiziert wird. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Verschlechterung von mehr als 50.000 EUR zu unterrichten.

b) Verschlechterung bei Investitionen (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt die Gesamtauszahlungen **einer** Investition oder Investitionsfördermaßnahme **wesentlich** erhöhen werden.

Wesentlich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 b) GemHVO-Doppik ist eine Erhöhung der Gesamtauszahlungen ab 250.000 EUR. Der Finanzausschuss ist bereits bei einer Erhöhung ab 100.000 EUR zu unterrichten.

Die Stadtvertretung und der Finanzausschuss sind ebenfalls zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Investitionsvolumen einer Maßnahme wesentlich verringern oder aber in kommende Haushaltsjahre verschieben wird.

c) Geschäftslage von Beteiligungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik)

Die Stadtvertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbänden, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können.

Erheblich im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist ein wirtschaftliches Risiko für die Gemeinde, wenn bei einem Sondervermögen mit Sonderrechnung, einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit beherrschendem Einfluss beteiligt ist, oder einem Unternehmen, an dem die Gemeinde mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, eine Abweichung von 250.000 EUR prognostiziert wird.

3. Abweichend von den Regelungen nach Ziffer 2 sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
 4. Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
 - b) Die Personalaufwendungen bzw. –auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
 - d) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden.
 - e) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw.
-

Auszahlungen.

- f) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
 - g) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
 - h) Zahlungsansätze für Investitionen sind innerhalb eines Teilhaushaltes nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Zahlungsansätzen. Ziff. 5, Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.
 - i) Die Haushaltsansätze stehen mit Beginn des Haushaltsjahres mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) vollständig zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Rechtliche Vorgaben – insbesondere die Einhaltung der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung – sind bei der Bewirtschaftung zu beachten.
 - j) Die Inanspruchnahme der Ansätze für Auszahlungen für Investitionen (Ifd. Nr. 35 bis 39 der Finanzrechnung) bedarf ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR der Freigabe der Oberbürgermeisterin. Inanspruchnahme ist jede Bindung von bestehenden Ansätzen, d.h. sie liegt zeitlich z.B. vor der Auftragsbuchung oder der Einleitung von Ausschreibungsverfahren.
 - k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn sie vollständig eigenfinanzierte Sachanlagen betreffen.
 - l) Soweit bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkonten zu bilden, wird für diese bereits jetzt die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
 - m) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Zahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Zahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
 - n) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
 - o) Die Regelung nach Buchstabe p) gilt analog auch für Anzahlungen auf Sonderposten sowie damit zusammenhängende Auszahlungen.
 - p) Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
 - q) Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Als frei gelten auch Stellen, deren Stelleninhaber die der Stelle zugrunde liegende Tätigkeit über einen längeren Zeitraum nicht ausüben (z.B. Arbeitsunfähigkeit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Mutterschutz, Elternzeit, Sonderurlaub, Abordnung etc.) Gesperrte Stellen können nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptausschusses, zu der die unabweisliche Notwendigkeit der Stellenbesetzung im Wege von Neueinstellungen oder Umsetzungen etc. schriftlich nachzuweisen ist, zur Besetzung vorgesehen werden. Über die Planstellen mit vorübergehend dienstabwesenden Stelleninhabern i.S.d. Satz 2 wird für die Zeit der Abwesenheit grds. nicht anderweitig verfügt. Im Ausnahmefall kann eine solche Stelle bis zur Rückkehr des Stelleninhabers nach Maßgabe von Satz 3 vertretungsweise besetzt werden. Bei der Rückkehr des Stelleninhabers entfällt das Genehmigungserfordernis.
-

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Erlass vom 14.08.2013 AZ II-174-6100D-2013/026-003 die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltsatzung 2013 wie folgt erteilt.

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs.1 KV M-V wird angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um mindestens 5.000.000 EUR führen. Hinsichtlich des Ergebnishaushaltes wird unterstellt, dass die zahlungswirksamen Verbesserungen auch ergebniswirksam sind.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Eröffnungsbilanz bis spätestens zum 31.10.2013 aufzustellen und bis zum 31.01.2014 festzustellen ist. Die Eröffnungsbilanz ist dem Ministerium für Inneres und Sport unverzüglich nach ihrer Aufstellung bzw. Feststellung vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen nach Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Gemäß § 52 Abs.2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von 1.913.000 EUR vollständig genehmigt.
2. Gemäß § 54 Abs.4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit einem Betrag in Höhe von 28.073.700 EUR vollständig genehmigt.
3. Gemäß § 53 Abs.3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 179.000.000 EUR bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000.000 EUR teilweise genehmigt.
4. Der Stellenplan wird gemäß § 55KV M-V mit einem Planansatz von 1.018,2 VzÄ mit folgenden Auflagen genehmigt:
 - 4.1 Die Nachbesetzung freier und frei werdender - einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.
 - 4.2 Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern zur Neubesetzung einzuholen.
 - 4.3 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufgabenzuordnungsgesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 24.Juni 2013 (GVBL.M-V S.404) zum 1.Juli 2013 werden die dafür im Stellenplan eingeplanten Stellen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung gemäß §§ 17 und 19 AufgZuordG M-V nicht mehr benötigt. Diese Stellen dürfen nicht besetzt werden und sind aus dem Stellenplan 2014 ersatzlos zu streichen.
 - 4.4 Die Entscheidung über die Genehmigung der Stelle des SB Controlling im Amt für Jugend wird vorerst zurückgestellt.

C. Genehmigungsentscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe

2013

Landeshauptstadt Schwerin

1. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung festgesetzten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.000.000 EUR wird erteilt.
2. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.370.000 EUR wird erteilt.
3. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 150.000 EUR wird erteilt.
4. Die Genehmigung des im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.850.000 EUR wird erteilt.
5. Die Genehmigung der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin festgesetzten Stellenübersicht wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Die Nachbesetzung freier und frei werdender – einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten – Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen.

6. Die Genehmigung der im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement Schwerin festgesetzten Stellenübersicht wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Die Nachbesetzung freier und frei werdender – einschließlich der mit Altersteilzeitbeschäftigten besetzten – Stellen und Stellenanteile hat nur aus dem vorhandenen Personalbestand zu erfolgen. Die im Ergebnis frei werdenden Stellen und Stellenanteile sind in entsprechender Höhe zu streichen. Ausnahmen werden zugelassen, sofern es sich um die Übernahme seitens der Landeshauptstadt Schwerin ausgebildeter Nachwuchskräfte handelt und die Nachbesetzung unbedingt erforderlich ist.

Sofern Nachbesetzungen von Stellen besonderer Berufsgruppen aus dem vorhandenen Personalbestand nicht möglich sind, ist die hiesige Zustimmung zur Neubesetzung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind folgende Berufsgruppen:

Sachbearbeiter für allgemeine Organisation, Finanzbuchhaltung und Gebäudeservice; Controller Finanzbuchhaltung; stellvertretender Sachgebietsleiter für Neubau und Entwurf und technischer Sachbearbeiter zur Bauunterhaltung

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21. August bis zum 18. September 2013 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19055 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 20. August 2013

Gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Im Internet veröffentlicht am 20. August 2013
